

Stellungnahme zum Entwurf

Schulassistentengesetz-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO); beschlussreifer Entwurf, Begutachtung und Konsultationsmechanismus

Graz am 25. Jänner 2024

Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der Schulassistenten-DVO!

Das Land Steiermark hat mit dem neuen Schulassistentengesetz (StSchAG) die Möglichkeit, den Anforderungen der UN-BRK (insbesondere Art. 24) gerecht zu werden. Bei Gesetzes- und Verordnungstexten ist besonders darauf zu achten, eine ressourcenorientierte Sprache zu verwenden und Defizitbegriffe zu vermeiden. In den Durchführungsverordnungen, beispielsweise §1 Abs. 4 Ziffer 3, werden Begriffe wie "Intelligenzminderung" verwendet, welche unbedingt vermieden werden sollten.

Artikel 24 der UN-BRK betont die Notwendigkeit, dass Leistungen leicht zugänglich sind. Daher weisen wir darauf hin, dass Eltern nicht durch Hürden und wiederholte Antragsstellungen belastet werden dürfen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Verfahren so gestaltet sind, dass Eltern nicht mit bürokratischen Hindernissen konfrontiert werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit für die Beantragung von Fahrtkosten vorhanden ist und dass qualifiziertes Personal die Eltern in ihrem Anliegen unterstützt und begleitet. Ziel ist es, dass der Prozess für Eltern einfach bleibt, während im Hintergrund qualitativ hochwertige Arbeit gewährleistet ist.

Schließlich ist zu betonen, dass es in der Begleitung der Kinder mit Schulassistentenbedarf eine zusätzliche Schnittstelle zur Schulassistenten in der Nachmittagsbetreuung hinderlich ist.

§1 Bedarfe, für die Assistenzstunden gewährt werden

Entsprechend der unterschiedlichen Assistenzleistungen für medizinisch-pflegerische, pflegerisch-helfende und sonstige Bedarfe werden Assistent:innen mit unterschiedlichen Qualifikationen eingesetzt. Je nach Tätigkeit werden diplomierte Fachkräfte, Pflegeassistent:innen, Assistent:innen mit der Qualifikation „Unterstützung bei der Basisversorgung“ und Assistent:innen, die zumindest eine Grundausbildung für die Tätigkeit als Schulassistent:in haben sollten.

Festgehalten wird, dass es sich hierbei um diverse Tätigkeiten handelt, die gemäß den Bestimmungen des SWÖ-Kollektivvertrages in unterschiedlichen Verwendungsgruppen einzustufen und zu entlohnen sind.

Positiv wird angemerkt, dass die Aufzählung möglicher Bedarfe lediglich demonstrativ erfolgt.

§2 Zuteilung der Assistenzstunden

Nicht ausreichend präzisiert sind die Kriterien für die Feststellung der unterschiedlichen Bedarfe an Assistenzleistungen in der Schule in §2 Abs.1 StSchAG-DVO. Festgehalten wird, dass weder Pflegegeldbescheide noch vorhandene Befunde Rückschluss auf den tatsächlichen Assistenzbedarf zulassen. So wird etwa „herausforderndes Verhalten“ oder „Selbst- oder Fremdgefährdung“ bei einer Pflegegeldbegutachtung kaum bzw. erst ab höherer Pflegegeldstufe berücksichtigt. Weder Befunde noch Pflegegeldbescheide bilden den tatsächlichen Bedarf an Assistenz zur Ermöglichung der Schulbildung ab.



Es fehlt somit im Sinne der Rechtssicherheit eine klare, fachlich begründete und nachvollziehbare Vorgehensweise bei der **Ermittlung des erforderlichen Stundenausmaßes** der Assistenz. Es ist sicher zu stellen, dass die Feststellung der Bedarfe seitens der Fachabteilung nach objektivierbaren Kriterien und durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgt. Bei der Bemessung des Assistenzstunden ist - entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention – nicht nach medizinischen, defizitorientierten Kriterien, sondern entsprechend dem sozialen Modell von Behinderung vorzugehen.

Wir gehen davon aus, dass ein individueller Antrag auf Schulassistenz von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler:innen gemäß §2 Abs.1 StSchAG 2023 eine **individuelle, begründete Bescheidung** des Antrages und somit auch die individuelle Möglichkeit Rechtsmittel zu ergreifen, zur Folge hat. Um das notwendige Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte ein Bescheid für Assistenzleistungen auf Grundlage fundierter Gutachten erstellt werden, die nach konkreten Bedarfen strukturiert sind. Eine „Mitbetreuung“ darf nicht zur Folge haben, dass Kinder und Jugendliche nicht mehr im erforderlichen Ausmaß unterstützt werden. Der Rechtsanspruch auf eine 1:1 Betreuung muss, wenn dieser aufgrund der Gegebenheiten am Schulstandort oder dem individuellen Unterstützungsbedarf eines/einer Schüler:in erforderlich ist, gewahrt bleiben.

Der Prozess und die Zeitrahmen vom individuellen Bescheid bis zur Festlegung des Kontingents am Schulstandort müssen präziser formuliert werden. In Bezug auf dieses Kontingent ist es von großer Bedeutung, dass die Durchführungsverordnung (DVO) explizit angibt, ob es sich dabei um Jahresstunden handelt, die flexibel einsetzbar sind, oder um Wochen- bzw. Monatsstunden. Ebenso sollten die Konsequenzen des Fehlens von Schüler*innen, beispielsweise aufgrund von Krankheit, klar in der DVO definiert werden.

Zudem fehlt die Bedachtnahme auf die **Ermittlung des qualitativen/pädagogischen Bedarfs**.

§3 Anforderung des Assistenzpersonals

§3 Abs.1 Z.2 StSchAG-DVO sieht vor, dass Assistent: innen, „die für die jeweilige Verwendung erforderliche fachliche Qualifikation“ benötigen. Die Vorgaben bezüglich der Anforderungen an das Assistenzpersonal erscheinen unklar und wenig differenziert.

In den Erläuterungen zur StSchAG-DVO ist ausgeführt, dass sowohl die Bereitschaft zur Weiter- und Fortbildung erforderlich ist, wie auch die Kooperation und der Austausch mit klassenführenden Pädagog: innen und Schulleitung. Wir bekräftigen die Notwendigkeit von Aus- und Weiterbildung sowie von regelmäßigem Austausch und erkennen aus der Praxis auch den dringenden Bedarf an Supervisionen und Teamsitzungen.

Diese zusätzlichen Aufgaben müssen in Form von verrechenbaren mittelbaren Zeiten **auch in noch fehlenden Ver- und Abrechnungsmodalitäten** abgebildet werden.

Erneut fordern wir eine **allgemeine Grundausbildung von Schulassistent:innen** im Ausmaß von 200 bis 300 Stunden, im Bedarfsfall berufsbegleitend innerhalb einer entsprechenden Übergangsfrist nachzuholen, da die gewünschte Mehrfachbetreuung dringend fachliche Qualifikation benötigt.

§4 Kostenersatz pro Assistenzstunde

§4 StSchAG-DVO sieht den maximalen Kostenersatz in der Höhe von € 30,78 netto vor. Anfahrtskosten, sowie Vor- und Nachbereitung sind inkludiert.

Die Formulierung „*maximaler Kostenersatz*“ kann zu Lohn- und Preisdumping (zu Lasten der Qualität) führen. Der Stundensatz sollte daher für alle Leistungserbringer als Einheitstarif verbindlich festgesetzt werden. Auch die **Ab- und Verrechnungsmodalitäten** wären in der Verordnung für die Steiermark einheitlich zu regeln und nicht den einzelnen Gemeinden zu überlassen.

Wie bereits erwähnt, können die in der Verordnung/Erläuterung festgelegten Anforderungen an die Assistent:innen (Fort- und Weiterbildung, Austausch mit Pädagog:innen etc.) nur erfüllt werden, wenn auch entsprechend mittelbare Zeiten zur Verfügung stehen, verrechnet werden können und prozentuell im zuerkannten Stundenausmaß berücksichtigt werden.

Der vorgeschlagene Stundensatz entspricht dem derzeit verrechenbaren Stundensatz für Schulassistentenz (Laiendienst) gem. § 7 StBHG. Der Stundensatz wurde ursprünglich auf Basis des Durchschnittsgehalt eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin in VWG 4 des SWÖ-KV (siehe § 22b SWÖ-KV) berechnet. Die Erhöhung der KV-Gehälter für das Kalenderjahr 2024 (+9,2%) ist in dem Betrag von € 30,78 nicht enthalten. Für Mitarbeiter:innen mit abgeschlossener Ausbildung in einem Gesundheitsberuf gelten jedoch andere Verwendungsgruppen (z.B. VWG 5 für Pflegeassistent:innen). Aus unserer Sicht braucht es daher je nach erforderlicher Qualifikation unterschiedliche Stundensätze.

Nicht abgebildet in den Kosten ist auch der mögliche Bedarf einer fachgerechten Unterweisung von Pflegeassistent:innen oder Laiendelegationen an Assistent:innen durch diplomiertes Personal/Ärzt:innen.

Der Gesetzgeber sieht vor, Assistent:innen an unterschiedlichen Schulstandorten einzusetzen. Insbesondere medizinisch-pflegerische Assistent:innen werden oftmals an mehreren Schulstandorten eingesetzt. Die hier anfallenden Fahrtkosten und Fahrtzeiten müssen jedenfalls in der Abrechnung berücksichtigt werden.

Die jährliche Anpassung (Valorisierung) des Stundensatzes muss auf Grundlage der Anpassung der Gehaltskosten für Schulassistent:innen **gemäß SWÖ-KV** verknüpft werden. Der Verbraucherpreisindex (VPI) bildet diese Kostensteigerungen nicht ab und ist daher als Valorisierungsindex unzureichend.

§5 Umfang des Kostenersatzes bei Schulveranstaltungen

Positiv gesehen wird die Vereinfachung und die Kostenübernahme der erforderlichen Assistenz, sowie der anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten im Rahmen von Schulveranstaltungen.

Die LebensGroß GmbH bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf und ersucht dringend darum, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, um damit den Schüler:innen, dem Personal und uns als Träger der Schulassistentenz gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Maurer-Aldrian, Geschäftsführerin